



Protokollauszug vom

02.09.2026

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 1. Juni 2026: unbenutzter
Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1103

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 1. Juni 2026 kein Referendum ergriffen wurde:

I.

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, das Nutzungskonzept für den Stadtgarten gemäss Parl.-Weisung Nr. 2025.141 zu erlassen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Stadtgartens und dessen Umfeld ergebende Änderungen des Nutzungskonzepts selbständig vorzunehmen.

III.

Für die Erschliessungsetappe «Neuwiesen II» im Wärmeversorgungsgebiet Neu-wiesen (Gebiet V4 gemäss kommunalem Energieplan) durch Erweiterung des Quartierwärmeverbands Sulzer Stadtmitte und für die dafür erforderliche Beschaffung und Erstellung zweier Hauptversorgungsleitungen sowie für den Anschluss der Liegenschaften Wartstrasse 63, 71, 73 und Wülflingerstrasse 40 und erster privater Liegenschaften (Projekt-Nr. 5020720) wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 7'500'000 zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur bewilligt.

Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 1. Dezember 2025.

IV.

1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 wird gemäss Parl.-Weisung Nr. 2025.137 (Aufhebung der Produktgruppen-Rücklagen) geändert.

2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

VII.

Für die Umsetzung der ersten Stufe des Konzepts Verkehrsdatenerfassung für das Projekt Ersatz automatische Verkehrsmessstellen (Projekt-Nr. 5007180) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'990'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 4. Dezember 2024.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung am 11. September 2026 amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), alle Departemente, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 1. Juni 2026 wurden am 5. Juni 2026 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Geschäften kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 des vorliegenden Beschlusses am 11. September 2026 amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.

Beilage:

1. Beschlüsse Stadtparlament vom 1. Juni 2026